

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1812**

25.6.1812 (Nr. 175)

# Großherzoglich Badische S t a a t s - Z e i t u n g.

Nro. 175. Donnerstag, den 25. Jun. 1812.

## Rheinische Bundes-Staaten.

Am 18. d. Abends wurde in der Stiftskirche St. Emmeran zu Regensburg die Vermählung des Erbprinzen Paul Esterhazy von Galantha mit der Prinzessin Maria Theresia von Thurn und Taxis feierlich vollzogen.

Durch einen Beschluß des kais. Hrn. Kommissärs im Herzogthum Berg, Grafen Deugnot, ist neuerdings festgesetzt worden, daß die halben franzöf. Kronenthaler, oder 3 Livresstücke in den öffentlichen Kassen zu 2 Franken 75 Centimen fortwährend angenommen werden sollen. Es ist zugleich erklärt worden, daß die Ausstreuung eines Gerüchts über eine angeblich bald bevorstehende Preisherabsetzung dieser Münze von leichtgläubigen Agioteurs herühre, welche aus der Leichtgläubigkeit der gewerbetreibenden, vom Tagelohn lebenden Volksklasse Gewinn zu ziehen suchen.

## D ä n e m a r k.

Nachrichten aus Kopenhagen vom 13. d. melden: „Der Fürst Gallizin kam am 9. d. von Stockholm hier an, und reisete am 11. dahin zurück. Der Graf Mörner kam am 9. von Malmoe an. — Am 10. passirten eine englische Fregatte und eine Korvette den Sund. Die Batterien von Kronenburg und die Artillerie der Kanonierschaluppen schossen auf sie.“

## F r a n k r e i c h.

Am 18. d. reisete Madame, Mutter des Kaisers, von Paris nach den Bädern von Aix in dem Departement des Montblanc ab.

Zu Bar-sur-Ornain sind kürzlich 500 spanische Kriegsgefangene angekommen.

## G r o ß b r i t a n n i e n.

In Betreff Bellingtons, des Mörders des Ministers Perceval, liest man in Londner Nachrichten vom 13. d. noch folgendes: „Bellington beschuldigte, während seines Prozesses, den ehemaligen englischen Botschafter zu

Petersburg, Lord Grainville-Lefison-Sower, daß er ihm während seines Aufenthalts in Rußland den einem britischen Unterthan gebührenden Schutz verweigert habe. Der Lord antwortete in einem Schreiben, das in alle Londner öffentliche Blätter eingerückt wurde, daß, obgleich Beschuldigungen eines Mannes, wie Bellington, keinen Eindruck machen könnten, er doch für nöthig halte, die Art, wie er sich in Rußland gegen ihn betragen habe, öffentlich bekannt zu machen. Bellington sey zweimal in Rußland Schulden wegen arretirt gewesen, das erstemal zu Archangel, woselbst er, Botschafter, ihm wieder seine Freiheit verschafft, das andremal zu Petersburg, wo er, da das Urtheil von dem Senat bestätigt gewesen, nichts für ihn habe thun können, ob er gleich eine Freistätte in seinem Hotel gesucht habe; er habe ihm inzwischen Geld zu seinem Unterhalt in dem Gefängniß geschickt, und, bei der völligen Zahlungsunfähigkeit Bellingtons, auch an seiner abermaligen Freilassung, unter der Bedingung, daß er Rußland verlassen sollte, gearbeitet, als die plötzliche Unterbrechung der diplomatischen Verhältnisse zwischen Großbritannien und Rußland ihn genöthigt habe, selbst abzureisen.“

## I t a l i e n.

Am 5. d. Abends empfand man zu Melbola in dem Distrikte von Forli ein leichtes Erdbeben. Das Journ. des Rubicondepartement bemerkt bei dieser Gelegenheit, daß, nach den ältesten Erinnerungen und Urkunden, diese Gegend selbst zu den Zeiten, wo Italien am schrecklichsten durch Erdbeben verwüstet worden sey, nie durch dieselben gelitten habe.

## E s p a n i e n.

Nach der Zeit. von Girona vom 1. d. brach der Oberbefehlshaber in Katalonien, in der Absicht, eine Bewegung des Divisionsgen. Duesnel, der das Kommando der am Segre vereinigten Truppen übernehmen sollte, nach Puycerda zu unterstützen, am 23. Mai mit seinem

Gen. Stabe, dem Divis. Gen. Lamarque und dem Brigadegen. Clement nach Ripol auf. Am 24. ließ er zu Dlot das 13. leichte, das 11. und 67. Linienreg. und die Miquelets von Pujol zu den Truppen stoßen, die unter Gen. Duesnel bereits sich daselbst befanden. Alle diese Korps trafen am 26. zu Ripol ein, nachdem sie unterwegs, zu Voltagona, mehrere vorgefundene feindliche Artillerie- und Munitionsvorräthe zerstört hatten. Die Miquelets von Pujol verjagten bei ihrer Ankunft zu Ripol einen Posten der Banden von Kovira, und die Truppen von der Brigade des Gen. Expert einen Theil der Division von Milans, die zu Villamajor mit der Kompagnie der Garde von Lascy kantonirte. Am 27. marschirte der Oberbefehlshaber nach Ribas, von wo er den General Duesnel nach Puycerda sandte. Während dieser Expedition griffen die Banden von Simonet und Fabregas, in Verbindung mit den Reservekompagnien von Dlot und den umliegenden Gemeinden, das Fort St. Francesco v'Dlot an, wo ein Bataillon vom 5. Linienreg. unterm Bataillonschef Folard lag. Nachdem diese schwache Besatzung dem Feinde durch mehrere Ausfälle manchen Abbruch gethan hatte, zog sich derselbe am 29., auf die Nachricht von der Rückkehr der Truppen, eiligst nach den Gebirgen zurück, wohin er von dem Bataillonschef Folard und dem Gen. Lamarque lebhaft verfolgt wurde. Der Feind verlor viele Beute auf diesem eiligen Rückzug. Wir erlitten keinen Verlust, außer daß das Pferd des Adjutanten des Gen. Lamarque, Poubens, verwundet wurde.

#### D e s t r e i c h.

Das gestern erwähnte kaiserl. Patent vom 11. d. lautet in der Fortsetzung, wie folgt: §. 1. Von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung angefangen, und während der ganzen Zeit, wo die dormal versammelten, oder in der Folge aus der nämlichen Veranlassung noch zu versammelnden französisch-kaiserlichen Korps, so wie jene ihrer Allirten in Aktivität seyn werden, sollen die Deserteurs gedachter Korps derjenigen Macht zurückgegeben werden, von der sie entwichen sind. 2. Diesem zufolge ist jede entweichende Militärperson, ohne Ausnahme, sie sey nun von der Infanterie, Kavallerie, Artillerie, vom Fuhrwesen, oder irgend einer andern Militärbranche der oberwähnten Truppenkorps Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen und dessen Allirten, auf der Stelle

anzuhalten, und mit den Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken, Gelde, oder was man sonst bei ihr findet, in dem nämlichen Zustande auszuliefern. Falls ein solcher Deserteur einer Unserer Unterthanen wäre, so ist solcher zwar nicht auszuliefern, jedoch in diesem Falle das von ihm mitgebrachte Geld, die Montur, Waffen, Munition, Pferde, dann Sattel und Zeug zurückzustellen. 3. Die Dienerschaft der bei gedachten Korps angestellten Offiziers, welche sich irgend eines Verbrechens schuldig gemacht hat, und, ohne mit einem Dienstentlassungszeugnisse in beglaubter Form versehen zu seyn, betreten wird, ist gleich den Deserteurs zu behandeln, und so wie dieselben auszuliefern. 4. Unseren Unterthanen wird hiermit auf das bestimmteste und unter schwerer Strafe untersagt, von den Ausreißern der oberwähnten Armeekorps Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen und seiner Allirten Kleidungsstücke, Waffen, Munition, Rüstungsstücke, Pferde, Reit- und sonstiges Zeug zu erkaufen, ihnen Aufenthalt, oder freien Durchzug zu gestatten, sie zu verhehlen oder ihnen fortzuhelfen. Diejenigen, welche derlei Geräthe von solchen Deserteurs erkaufen, müssen selbe, ohne Anspruch auf eine Entschädigung, zurückgeben. 5. Dagegen wird jedem Unserer Unterthanen oder Einwohnern der Monarchie, er mag nun vom Militair- oder Zivilstande seyn, welcher einen von den aufgestellten Armeekorps Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen oder dessen Allirten entwichenen Deserteur einbringt, für jeden Mann zu Fuß eine Belohnung von fünf und zwanzig Franken (oder neun Gulden 35 kr. nach dem 20 fl. Fuße); und für einen Mann zu Pferde von fünfzig Franken, (oder neunzehn Gulden 10 kr. nach dem 20 fl. Fuße) bei der Abgabe verabsolgt werden. 6. Und da Sr. Maj. der Kaiser der Franzosen mit Uns übereingekommen sind, ein Edikt gleichen Inhalts publiziren zu lassen, so befehlen Wir Unseren Zivilgouverneurs und Militärkommandanten, gegenwärtiges Edikt überall, wo es vonnöthen ist, publiziren und anschlagen zu lassen, damit Niemand sich diesfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne. Gleichweise befehlen Wir Unseren Militär- und Zivilbeamten und andern Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe nach seinem vollen Umfange und Inhalte vollzogen und befolgt werden. Gegeben zu Prag den 11. Jun. 17.

Der Wiener Kurs auf Augsburg wurde am 17. d. zu 230 Ufo, und zu 227  $\frac{1}{2}$  zwei Monate notirt.

## P r e u ß e n .

Nachrichten aus Königsberg vom 10. d. enthalten folgendes: „Der Generalintendant der großen Arme, Divisionsgeneral Graf Dümas, hat den Befehl erlassen, daß fortan weder Wagen noch Pferde, welche zum Dienst des Vorspanns bestimmt sind, zu irgend einem Privatgebrauch benutzt werden sollen. — Um den Requisitionen, welche von Seiten des Staats an unsere Stadt gelangen, Genüge leisten zu können, ist, bei dem erschöpften Zustande der Stadtkassen, ein Zwangdarlehn von 60,000 Thalern ausgeschrieben worden, dessen erste Hälfte binnen 3, die zweite Hälfte nach Verlauf von 8 Tagen in baarem Gelde geleistet werden muß. Wer für gelieferte Naturalien oder Waaren Forderungen an die Stadtkasse hat, kann den Betrag derselben von seinem Beitrag abrechnen. Die Rückzahlung dieses Zwangdarlehens soll so bald als möglich, mittelst einer regulirten Steuer, erfolgen.“

Folgendes ist der wörtliche Inhalt der gestern erwähnten Konvention zwischen Frankreich und Preussen vom 10. Mai (ratifizirt den 22. Mai): „Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, König von Italien ic. und Se. Maj. der König von Preussen haben, um in Folge des Bündnisses und der engeren Freundschaft, welche Sie vereinigen, die Erhaltung der von Ihren Majestäten und Ihren Allirten, zum Behuf Ihrer gegenwärtigen Rüstungen, versammelten oder etwa noch künftig zu versammelnden Truppenkorps zu sichern, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: Se. Maj. der Kaiser der Franzosen ic., den Hrn. Hugo Bernhard Grafen Maret, Herzog von Bassano, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten ic., und Se. Maj. der König von Preussen, den Hrn. Friedrich Wilhelm Ludwig Baron v. Krusemark, Loren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, König von Italien ic., welche, nach Auswechslung ihrer gegenseitigen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind: Art. 1. Vom heutigen Tage an gerechnet, und während der ganzen Zeit, daß die von den hohen kontrahirenden Theilen und Ihren Allirten, zum Behuf Ihrer gegenwärtigen Rüstungen, versammelten oder etwa künftig zu versammelnden Truppenkorps, in Thätigkeit seyn werden, sollen die von besagten Korps desertirten Militärpersonen von jedweder Waffe an diejenige Macht, in deren Dienst sie sich befanden, ausgeliefert werden. Doch sollen die hohen kontrahirenden Theile und ihre Allirten nicht gehalten seyn, die Deserteurs, welche Ihre Unterthanen sind, zurückzugeben. 2. Die Deserteurs werden in dem Zustande ausgeliefert, worin sie sich bei ihrer Ergreifung befinden, das heißt, samt dem Gelde, den Kleidungsstücken, Waffen, Munition, Pferden und Equipagen, die sie mitgenommen, weggeführt oder gestohlen haben. In dem, im vorigen Artikel vorausgesetzten Falle, wo der Deserteur nicht ausgeliefert zu werden braucht, sollen die Kleidungsstücke, Waffen, Munition, Pferde und Equipagen zurückgegeben werden. 3. Die Deserteurs werden selbst in dem Falle ausgeliefert, wo es ihnen gelungen seyn sollte, sich in den Dienst

derjenigen Macht aufnehmen zu lassen, welche zu deren Zurückgabe in Gemäßheit der obigen Artikel verbunden ist. 4. Die Bedienten der Offiziere, welche, nachdem sie sich eines Verbrechens schuldig gemacht, ihre Herren verlassen haben, oder welche ohne Papiere, die nachweisen, daß sie von aller Verpflichtung frei sind, angetroffen werden, sollen als Deserteurs betrachtet, und als solche ausgeliefert werden. 5. Von Seiten der hohen kontrahirenden Theile und Ihrer Allirten, wird Ihren resp. Unterthanen, bei Androhung angemessener Strafen, ausdrücklich untersagt werden, die Kleidungsstücke, Waffen, Munitionen, Pferde, Montirungen, Equipagen, oder überhaupt irgend etwas von gedachten Deserteurs zu kaufen, letzteren keine Zuflucht zu geben und keinen Durchgang zu gestatten, auch sie weder zu verhehlen, noch ihre Entweichung zu erleichtern. Wer solche Effekten an sich kauft, wird sie ohne Ersatz herauszugeben angehalten werden. 6. Die Deserteurs sollen bis zum Augenblick, wo sie derjenigen Macht ausgeliefert werden, in deren Dienst sie standen, dieselben Rationen erhalten, welche den Truppen der Macht, unter deren Herrschaft sie ergriffen worden, verabreicht werden, und mit den Fourrage-Rationen für die Pferde wird man es eben so halten. 7. Um die resp. Militärpersonen, Justizbeamten, Gensdarmen, Einwohner und Unterthanen zu einer genaueren Wachsamkeit in Vollziehung des Kartells zu ermuntern, soll eine Gratifikation von 25 Franken dem oder denjenigen, welche einen Deserteur zu Fuß arretiren, und für einen Deserteur zu Pferde von 50 Fr. ausbezahlt werden. 8. Um allen Schwierigkeiten bei der Vergütung der Verpflegung der Menschen und Pferde, so wie bei der Zahlung der im vorigen Artikel stipulirten Belohnungen vorzubeugen, sollen zu diesen beiden Zwecken von derjenigen Macht, an welche ein Deserteur ausgeliefert wird, 50 Fr. für jeden Deserteur zu Fuß, und 100 Fr. für jeden berittenen Deserteur gezahlt werden. Die Summe wird der Militärchef, dem der Deserteur übergeben wird, gegen Quittung baar erlegen, und alsdann wird von keiner Seite, weder für Verpflegung, noch für Belohnung, noch für sonstige Kosten irgend etwas mehr gefordert werden können. 9. Die von den hohen kontrahirenden Theilen nach Maßgabe der obigen Artikel auszuliefernden Deserteurs sollen den nächsten Festungskommandanten zugeführt und überliefert werden, es wäre denn, daß das Korps, zu welchem die Deserteurs gehören, sich dem Orte der Ergreifung näher als eine solche Festung befände, in welchem Falle die Deserteurs dem Befehlshaber dieses Korps übergeben werden sollen. 10. Se. Maj. der König von Dänemark wird eingeladen werden, gegenwärtiger Konvention beizutreten. 11. Die gegenwärtige Konvention soll ratifizirt, und die Ratifikationen binnen zwanzig Tagen ausgewechselt werden. Gegeben und unterzeichnet zu Paris, den 10. Mai 1812. Unterz. Herzog von Bassano. Baron von Krusemark.“

**Theater-Anzeige.**  
Samstag, den 27. Jun. (zum Vortheil des Hrn. Schröder): Graf von Waltron, oder: Die Subordination, militärisches Schauspiel in 5 Aufzügen. — Hr. Schröder den Waltron zur letzten Gastrolle.

Herabgesetzter Preis von  
**B a a d e n**  
mit seinen  
**Bädern und Umgebungen.**  
Von

**A. Schreiber,**

Professor in Heidelberg.

Mit Kupfern und einem Plane der Stadt Baden und den umliegenden Ortschaften.

Diese Beschreibung begreift nicht bloß die Geschichte, Topographie und Statistik von Baden in sich, sondern auch alle seine verschiedenen romantischen Umgebungen, welche dem Fremden täglich einen neuen und abwechselnden Auszug darbieten. Zu diesem Behufe ist auch die Charte von Baden und der Gegend eingerichtet; sie kann, mit dem Buche zugleich, dem Spaziergänger zum angenehmen Begleiter und Wegweiser dienen. Die Kupfer enthalten eine sehr schöne Ansicht der Stadt von der südöstlichen Seite aufgenommen, und eine Abbildung der Antiquitätenhalle. Der Preis dieses Buchs war bisher 2 fl. 24 kr.; wir finden uns aber veranlaßt, denselben auf einen Gulden herabzusetzen, und dadurch dem Publikum den Ankauf dieses nöthigen Wegweisers, möglichst zu erleichtern.

In Baden sind Exemplare bei dem Herrn Chevilly und Herrn Esswein zu bekommen.

**C. F. Macklot's Hofbuchhandlung**  
in Karlsruhe.

Karlsruhe. [Zurücknahme einer Vorladung.] Da Christoph Weber von Mühlburg, welchen bei der letzten Rekrutenziehung das erste Loos getroffen, inzwischen einen andern Mann für sich eingestellt hat, so wird die in No. 157, 169 u. 172 erschienene öffentliche Vorladung desselben zurückgenommen.

Karlsruhe, den 23. Jun. 1812.

Großherzogliches Landamt.  
Eisenlohr.

Lahr. [Vorladung.] Bei dem außerordentlichen Rekrutenzug der Reservisten im Monat April d. J. sind aus dem hiesigen Bezirksamte nachstehende junge Putsch vom Loos betroffen worden, welche abwesend sind, und daher hiermit öffentlich vorgeladen werden, sich binnen 6 Wochen unfehlbar vor der unterzeichneten Behörde zu stellen, widrigenfalls gegen sie nach der Landeskonstitution wird verfahren werden, nämlich: Benedikt Vogel von Schutterin, Schreiner, Johannes Bohner von Frie-

senheim, Maurer, Michael Bieler von Friesenheim, Bauernknecht, Ferdinand Rietter von Friesenheim, Maurer, Anton Wetterer von Oberschopfheim, Schreiner, Lahr, den 1. Jun. 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Fhr. v. Liebenstein.

Bischoffsheim am Steg. [Schulden-Liquidation.] Die Gläubiger des im ersten Grad der Mundtodtmachung befindlichen Johannes Kunz, Bürgers in Bodersweier, haben auf Mittwoch, den 1. Jul. d. J. im Großherzogl. Amtsrvisorat dahier ihre Forderungen samt Vorzugsrecht um so gewisser zu dokumentiren, als sie sonst keine Befriedigung aus der vorhandenen Masse erhalten würden. Bischoffsheim, am Steg, den 6. Jun. 1812.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Stöfer.

Müllheim. [Weinverkauf.] Durch Beschluß des Großherzogl. Bad. hochpreisl. Finanzministerii, Domainendepartement, sind folgende alte gutgehaltene und neue Weine in der Großherzogl. Kellerei Sulzburg und Müllheim zum Verkauf aus der Hand ausgesetzt worden:

1) in der Kellerei Sulzburg:

1803er meistens Laufener Gewächs	30 Fuder	5 Saum
1804er ebenso	15	2
1806er Gättigheimer	1	—
1807er Laufener	5	4
do Müllheimer Reggenheger	7	4
1807er rothes Gewächs	3	—
1808er Felsberger	1	4
1809er Laufener	—	4
1810er Auggener	2	—
1811er verschiedener Sorten	17	1
do Bugginger und Seefelder	28	4
do Hügelheimer	6	—
do Felsberger	7	—
do allerhand	2	—

2) in der Müllheimer Kellerei.

1808er Müllheimer	1 Fuder	— Saum
1807er do und Weilerthäler	2	2
1811er Weilerthäler	7	—

Worüber die Preise bei unterzeichneter Stelle und bei der Hofkellerei Sulzburg zu entnehmen sind. Die Fassungsstage sind bestimmt: in der Kellerei Sulzburg, jeden Tag in der Woche, nur den Freitag ausgenommen; in der Kellerei Müllheim, Dienstags und Freitags Vormittags. Dieses wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht und die Liebhaber werden dazu höflichst eingeladen und der besten und billigstmöglichen Versorgung versichert.

Müllheim, den 13. Jun. 1812.

Großherzogl. Domänenverwaltung.  
Ludwig.

Karlsruhe. [Ball.] Ich zeige einem verehrten Publikum hiermit ergebenst an, daß alle Sonn- und Freitage, Nachmittags, bei mir getanzt wird.

Reuter,  
auf dem Promenadenhaus.